

zweiten Classe geordneten Beschränkungen erhalten, zur Führung des Doctortitels nicht berechtigt sein.“ — Die im Vorstehenden enthaltene Prohibitionsbestimmung beschränke sich also lediglich auf diejenigen, von ausländischen Universitäten creirten Doctoren der Medicin, welche um Erlaubniß zur innern Heilkunde ansuchen, während sie diejenigen, welche um diese Erlaubniß nicht nachsuchten, und mithin die innere Heilkunde in hiesigen Landen gar nicht ausübten, völlig unberührt ließe. Wenn aber Verbote nie präsumirt werden könnten und dürften, so müßte sich aus diesem Stillschweigen nothwendig die Folgerung ergeben: „daß diejenigen im Auslande promovirten Doctoren der Medicin, welche die innere Heilkunde in hiesigen Landen gar nicht ausübten, auch fernerhin, ganz abgesehen davon, ob sie vor, oder wie er, erst nach dem Erscheinen des Rescripts vom 14. März 1829 promovirt worden seien, an der Führung des Doctortitels nicht behindert werden könnten.“ — Da nun er, Hering, niemals um die Erlaubniß zu Ausübung der innern Heilkunde nachgesucht, solche auch niemals unbefugterweise betrieben habe, wie denn Niemand aufgetreten sei, der das Gegentheil zu behaupten vermocht hätte, so müßte auch in jenen Verordnungen eine willkürliche Rechtsverletzung gegen ihn umso mehr erkannt werden, als eben der Grund des Gesetzes, daß Aerzte der zweiten Classe, indem sie den Doctortitel führen, zur Täuschung des Publicums, als seien sie Aerzte erster Classe, Veranlassung geben können, bei ihm wegzufiele, da er innerlich nie practicirt habe, noch jemals practiciren werde, sondern nur Wundarzt und in specie Zahnarzt sei, und eben um deshalb, damit das Publicum sein Geschäft, und daß es von ihm bloß Hilfe gegen Zahnleiden zu erwarten habe, erkennen könne, seinem Namen den Zusatz „Zahnarzt“ beigefügt habe.

Sind dies die Folgerungen, auf welche Hering, ohne daß er dabei eine abgeordnete grammatische Interpretation der in dem Rescripte vom 14. März 1829 enthaltenen Bestimmung: „Nun hat es zwar, soviel diejenigen im Auslande promovirten Aerzte betrifft, welche die innere Heilkunde in hiesigen Landen gar nicht ausübten, oder als Aerzte zweiter Classe bisher zu deren Ausübung zugelassen worden sind, bei der ihnen seit her nachgelassenen Führung des Doctortitels auch noch fernerhin zu bewenden,“ welche allerdings, je nachdem man die Worte seit her und fernerhin auf die damals vorhandenen Personen, oder auf den bis dahin stattgefundenen Rechtszustand im Allgemeinen bezieht, eine verschiedene Deutung unterzogen werden kann, für sich in Anspruch genommen hätte, seine Reclamation zu begründen sucht, so hat die unterzeichnete Deputation solche aus folgenden Gründen für statthaft nicht erachten können:

Alle akademischen Würden setzen eine wissenschaftliche Qualifikation voraus. — Ein jeder Staat hat daher das Recht, Beweise dieser wissenschaftlichen Qualifikation in demjenigen Maßstabe zu verlangen, welche er zu Anerkennung der damit verbundenen Ehrenrechte erforderlich hält. — Dieser Maßstab kann in verschiedenen Ländern ein ganz verschiedener sein. — Hat daher Jemand im Auslande eine akademische Würde erlangt, so ist damit noch nicht bewiesen, daß er auch diejenige Qualifikation habe, welche zur Erlangung der akademischen Würde im Inlande erforderlich gewesen wäre; der Staat kann daher diese nachträglichen Beweise in derjenigen Modalität fordern, welche ihm dazu am geeignetsten scheint. — Bis dieser Beweis erfolgt, ist demzufolge eine solche im Auslande erworbene akademische Würde als ein bloßer Titel anzusehen, dem der Staat, wie jeden andern im Auslande erlangten, die Anerkennung umso mehr versagen kann, als er außerdem die Inhaber derselben gegen jene, welche ihre Würde im Inlande auf die vom Staate vorgeschriebene Weise er-

langt haben, begünstigen und somit dasjenige, was bis jetzt bloß als Ausnahme bestanden hat, zur Regel machen würde.

Hat nun aus diesem Gesichtspunkte die sächsische Staatsregierung festgesetzt: „1) daß diejenigen im Auslande promovirten Doctoren, welche sich derselben Prüfung, wie die inländischen unterziehen, auch mit diesen gleiche Berechtigung zur innern Praxis haben sollen; durch das Mandat vom 1. Juni 1824. — 2) daß dahingegen diejenigen auf fremden Universitäten zu Doctoren creirten Aerzte, welche um Erlaubniß zu Ausübung der innern Heilkunde ansuchen, und solche entweder ihrem eigenen Ansuchen gemäß, oder weil sie bei der vorgeschriebenen Prüfung nicht gehörig bestehen, nur unter der für die Aerzte der zweiten Classe geordneten Beschränkung erhalten, sich der Führung des Doctortitels zu enthalten haben; durch das Rescript vom 14. März 1829,“ so kann sie folgerichtig denjenigen, die entweder um eine solche Prüfung gar nicht angefragt, oder dieselbe nicht bestanden haben, die Führung des Doctortitels umsoweniger gestatten, als außerdem diesen Personen vor den wirklichen medicinae practicae, welche sich einem höhern wissenschaftlichen Examen unterzogen und darin bestanden haben, ein Vorzug eingeräumt würde, dessen sich ein im Auslande promovirter Chirurg auch dann noch würde bedienen können, wenn er mit dem eignen Examen zu Erlangung der innern Praxis durchgefallen wäre. — Dem steht nicht entgegen, daß, wie Hering für sich anführt, einem Ausländer, welcher nach Sachsen zieht, ohne daselbst ärztliche Praxis treiben zu wollen, die Fortführung des früher erworbenen Doctortitels gewiß auch nicht werde verweigert werden. Denn dieser Fall beruhet auf einer ganz andern Basis. Hier hatte der Mann seinen Doctortitel erworben, ehe er sächsischer Unterthan wurde, mithin ehe er sich dabei nach sächsischen Gesetzen zu richten hatte; er hat ihn daher als ein präsumtiv wohl erworbenes Recht mit in den sächsischen Unterthansverband gebracht, er wird ihn also unter stillschweigender Concession der Staatsregierung auch so lange fortführen können, bis gesetzliche Gründe eintreten, ihm die fernere Fortführung desselben ausdrücklich zu untersagen, und dahin würde allerdings auch der Umstand gehören, wenn er irgend einen Theil der ärztlichen Praxis betriebe, ohne die zu Führung des Doctortitels berechtigenden Prüfungen bestanden zu haben.

Aus diesen Gründen muß die vierte Deputation der Kammer anrathen, „Hering mit seinem Gesuche abzuweisen, hat es jedoch derselben anheimzugeben, ob sie diese Reclamation, welche, obgleich bloß an die zweite hohe Kammer überschrieben, dennoch in ihrem Petito auf Intercession der hohen Ständeversammlung anträgt, noch an die hohe erste Kammer abzugeben beschließen wolle.“

Präsident D. Haase: Ich frage: ob die Kammer diesen Bericht sofort verhandeln will? — Man bejaht dies.

Abg. Braun: In frühern Zeiten genossen allerdings die deutschen Universitäten das Ansehen, daß man die Würden, die sie ertheilten, auch in allen deutschen Staaten und sogar im Auslande anerkannte. Es war dies ein schuldiges Anerkenntniß; denn die deutschen Universitäten waren die Wiege der Bildung, die Wiege des Fortschritts und der Civilisation, durch welche sich das deutsche Volk ausgezeichnet hat. Die Zeitumstände mögen dieses Verhältniß in manchem Betrachte, und auch in fraglicher Hinsicht geändert haben; soviel scheint aber gewiß zu sein, daß man Würden, welche nach abgelegtem Examen von deutschen Universitäten ertheilt worden, nicht so leicht hin verkennen möchte. Aber ab-